

E-world-Ausgabe

1|24

Auszug aus
Ausgabe 1
Februar 2024

e|m|w

Das ener|gate-Magazin.



Energierrechtskolumne

Klimaklagen: Ausweg oder Sackgasse auf dem Weg zu einem wirksamen Klimaschutz?

Von **Dr. Peter Rosin**, Rosin Bündenbender, und **Volker Heck**, Partner DAA

Klimaklagen:

Ausweg oder Sackgasse auf dem Weg zu einem wirksamen Klimaschutz?

✎ Von **Dr. Peter Rosin**, Rosin Büdenbender, und **Volker Heck**, Partner DAA

Im Dezember 2023 endete in Dubai die 28. UN-Klimakonferenz mit der Kernforderung nach einer „Abkehr“ von fossilen Energien. Nicht erreicht wurde ein Konsens zu einem schnellen „Phase Out“, wie er bereits vor zwei Jahren in Glasgow diskutiert wurde. Dies scheint angesichts der vorhandenen Handlungsnotwendigkeiten zu wenig. Klar auf der Habenseite von Dubai stehen dagegen die beschlossene Verdreifachung der installierten Leistung an erneuerbaren Energien und von Maßnahmen zur Verdopplung der Energieeffizienz bis 2030.

Dennoch bleiben die Beschlüsse von Dubai defizitär. Sie sind materiell unzureichend und völkerrechtlich nicht bindend. Die Staatengemeinschaft bleibt weit von der Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels entfernt. Hierzu erforderlich wäre laut dem Weltklimarat IPCC eine Minderung der weltweiten CO₂-Emissionen um 45 Prozent bis 2030 auf 2019er Basis. Die bislang vorgelegten Verpflichtungen der Dubai-Teilnehmerstaaten kommen bei optimistischer Rechnung jedoch nur auf eine Minderung von zwei Prozent. Auf diesem Pfad wird sich die Welt voraussichtlich um bis zu 2,9 Grad in diesem Jahrhundert erwärmen, so das UN-Umweltprogramm.

Alternativer Weg: Gerichtliche Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen

Viele gesellschaftliche Gruppen und grüne NGO's haben deshalb die Hoffnung verloren, dass sich die erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen über den Verhandlungsweg umsetzen lassen. Für sie ist es ein Hohn, dass auch in diesem Jahr die Klimakonferenz wieder in einem Ölstaat, diesmal Aserbaidschan, stattfinden wird und wie in Dubai von einem rangho-

hen Vertreter der fossilen Wirtschaft geleitet wird. Aber was soll die Alternative zu diesem langwierigen internationalen Verhandlungsweg sein? Aus Sicht einer wachsenden Zahl von Umweltgruppen ist es die Durchsetzung von Klimaschutzmaßnahmen über die Gerichte. Dieser Rechtsbereich erfreut sich in den letzten Jahren eines dynamischen Wachstums.

Zahlen des Sabin-Center für Klimaschutzrecht an der New Yorker Columbia-University belegen das. Verzeichnet sind hier derzeit 2.531 offene Verfahren weltweit, von denen sich zwei Drittel, 1.678 Fälle, auf die USA beziehen und 853 auf Verfahren in Gerichten außerhalb der USA. 2023 sind insgesamt 184 Verfahren neu dazugekommen. Erfasst wird hier die gesamte Bandbreite an Möglichkeiten „horizontaler“ und „vertikaler“ Klagen: Schadensersatzforderungen an Unternehmen wegen unterlassener Klimaschutz-Maßnahmen und wegen falscher Informationspolitik, Verfahren der Börsenaufsicht, Klagen gegen Bundesstaaten, Länder und Regierungen wegen eines mangelnden Einsatzes für den Umweltschutz und wegen einer vermeintlich unzulässigen Einschränkung von Freiheitsrechten beziehungsweise einem unzureichenden Schutz nachfolgender Generationen.

Klagen werden wahrscheinlicher

Mit jeder erfolgreich verlaufenden Klage werden neue Klagen wahrscheinlicher. Und in den letzten Jahren gab es verschiedene Entscheidungen, die in diesem Sinne als Leuchtturm-Entscheidungen herangezogen werden. Hierzu zählt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2021, mit dem die Bundesregierung zur Überarbeitung des Klima-

schutzgesetzes angehalten wurde. Im selben Jahr verpflichtete das Bezirksgericht in Den Haag die Ölgesellschaft Shell, die gesamten CO₂-Emissionen, die mit der Öl- und Gasförderung sowie dem Vertrieb dieser Produkte verbunden sind, um 45 Prozent bis 2030 zu senken. Dabei bezog sich das Gericht bewusst auf die weltweiten Geschäftsaktivitäten des Konzerns. In Montana entschied 2023 ein Gericht, dass der US-Bundesstaat über mehr Klimaschutz mehr für den Schutz der Freiheitsrechte seiner Bürger tun muss. Der Bundesstaat Kalifornien verklagte Ende 2023 große Ölunternehmen, weil sie über viele Jahre die Öffentlichkeit über die Auswirkungen ihres Handelns auf weltweite Klimaveränderungen getäuscht hätten. Diese Liste lässt sich leicht verlängern.

Die Befürworter der Klimaklagen argumentieren, dass bereits das bestehende Recht ausreichend ist für einen effektiven Klimaschutz. Es müsse nur konsequent angewendet werden. Zudem zeigten die Erfahrungen aus den milliardenschweren Klagen gegen die Tabakindustrie, dass Unternehmen erhebliche Risiken eingingen, wenn sie nicht bereit sind, umzusteuern. Dagegen spricht, dass es in 191 Unterzeichnerstaaten im UN-Klimaprozess auch ebenso viele unterschiedliche Rechtssysteme gibt, die einer einheitlichen Rechtsauslegung im Wege stehen. Aber auch aus anderen Gründen gibt es Grenzen für den Weg der Klimaklagen: Die Ableitung einer belastbaren Ursache-Wirkungs-Beziehung zwischen den Emissionen eines Unternehmens und den global auftretenden Schäden und zweitens das Erfordernis, über weitergehende Maßnahmen zum Klimaschutz einen gesellschaftlichen und damit politischen Konsens zu finden.

Es bleibt ein langer Weg bis zum Schadenersatz

Es gab in den letzten Jahren enorme Fortschritte in der sogenannten Attributionsforschung, mithilfe derer aus witterbedingten Großschadensereignissen immer genauer der Wirkungsbeitrag einer Klimaveränderung nachweisbar ist. Dennoch bleibt es ein langer Weg, von dieser Makro-Betrachtung ein Unternehmen auf Mikroebene zum Schadenersatz für vermutete Folgeschäden heranzuziehen. Denn es gibt hier eben keine lineare Beziehung wie sie viel belastbarer beim Konsum von Tabak und dem Auftreten von Lungenkrebs nachweisbar ist. Mit politischen Parolen der Art „die Linie zum Überschreiten des 1,5-Grad-Ziels verläuft durch Lützerath“ lässt sich politisch agitieren, aber eben kein juristischer Prozess gestalten.

Klimaschutz als Teil einer wirtschafts- und sozialpolitischen Auseinandersetzung

Auch gesellschaftlich können Gerichtsurteile dem Klimaschutz nur begrenzt helfen. Gerichte können feststellen, ob eine Regierung sich an die bestehenden Gesetze hält und Korrekturen einfordern. Was aber bei politischer Unterlassung „richtigerweise“ zu tun ist, muss Aufgabe der Parlamente bleiben. Denn Klimaschutz ist immer auch Teil einer wirtschafts- und sozialpolitischen Auseinandersetzung. Steigende Energiepreise, die ökonomisch erforderlich sind für gewollte Nachfragereduktionen, treffen vor allem die Ärmeren in einer Gesellschaft härter. Umwelt-, wirtschafts- und sozialpolitische Ziele müssen gleichmäßig betrachtet werden. Dies können Parlamente, aber keine Gerichte. Wie man mit Emissionsentwicklungen umgeht, die auf Verlagerungen heimischer Produktion ins Ausland ent-

stehen, also „Carbon Leakage“ darstellen, entzieht sich ebenfalls einer gerichtlichen Überprüfbarkeit. Solche Fragen sind politisch zu lösen.

Wie schwierig solche Auseinandersetzungen sind, zeigen exemplarisch der Haushaltsstreit in der Bundesregierung aus dem November letzten Jahres und die sektorale Emissionsentwicklung in Deutschland. Hiernach sind die bundesdeutschen CO₂-Emissionen im letzten Jahr um knapp 70 Mio. Tonnen auf den niedrigsten Stand seit den 1960er Jahren gesunken. Ursächlich war jedoch vor allem ein starker Rückgang der Kohleverstromung sowie der industriellen Produktion. Die Emissionsentwicklung in den Bereichen Wärme und Verkehr bleibt dagegen defizitär.

Eine von der Regierung geplante Änderung des Klimaschutzgesetzes, die vor allem auf die Gesamtemissionen zielt, statt auf die Entwicklung der sektoralen Beiträge, bleibt dennoch zulässig. Denn dem Paris-Vertrag liegen keine sektoralen Einzelziele eines Landes zugrunde. Viele Klimaschützer wollen hingegen der Politik über die Gerichte möglichst enge Vorgaben machen. Deshalb hatten die Umweltverbände BUND und DUH Klage beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingereicht, weil die Bundesregierung auf Basis des noch gültigen Klimaschutzgesetz in mindestens zwei Sektoren zu wenig unternommen habe. Das OVG hat ihnen im November 2023 zunächst Recht gegeben. Die Bundesregierung plant nun eine Revision sowie die schnelle Verabschiedung eines reformierten Klimaschutzgesetzes. Der Klage vor dem OVG wäre damit die rechtliche Basis genommen, auch wenn die materielle Entwicklung in zwei Sektoren unzureichend bleibt.

Diese Beispiele zeigen, wie langwierig und diffizil der Klageweg für den Klimaschutz sein kann. Im Kern bleibt die Wahrung des Klimaschutzes – auch wenn es manchen schwerfällt – eine politische und gesellschaftliche Aufgabe, bei der Gerichte begleiten, aber nicht die Führung übernehmen können. ◀



DR. PETER ROSIN

Jahrgang 1962

- Jurist
- Energiewirtschaft, Clifford Chance, White and Case
- seit 2020 Partner Rosin Büdenbender Rechtsanwaltskanzlei, Essen



VOLKER HECK

Jahrgang 1965

- Diplom-Volkswirt
- 22 Jahre Energiewirtschaft (RWE)
- seit 2014/10 Jahre DAA Senior Partner
- ✉ Volker.heck@deekeling-arndt.de

e|m|w

Das ener|gate-Magazin.

energate gmbh

Norbertstraße 3-5

D-45131 Essen

Tel.: +49 (0) 201.1022.500

Fax: +49 (0) 201.1022.555

www.energate.de

Werden Sie Mitglied im **ener|gate club**
und erhalten Sie neben der **e|m|w**
viele weitere exklusive Leistungen!

www.energate.club

